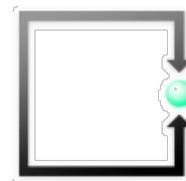


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

HERAUSGABE VON CHATVERLÄUFEN DURCH HOSTING-SERVICEPROVIDER AKTIVLEGITIMATION DES PROVIDERS NACH ART. 248 STPO

8.10.2020

file:///Volumes/homes/DISKS-Public/03_ORGANISATION/99_Urteile_zur_Publikation/Herausgabe_von_Chatverläufen_-_Endversion_-_08-10-2020.docx

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Quelle: Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden; Entscheid Einzelrichter vom 14.8.2020

Interne Verfasserin: RA Lukas Fässler, BLaw Alessio Frongillo

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat am 14. August 2020 über ein Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft AR (Antragstellerin) bezüglich eines vom kantonalen Rechenzentrum AR Informatik AG (Antragsgegnerin) auf Befehl der Staatsanwaltschaft AR erstellten USB-Stick mit über 10'000 Chatverläufe verfügt. Das kantonale Rechenzentrum hinterlegte den USB-Stick passwortgeschützt beim Massnahmengericht, um ein offizielles Entsiegelungsverfahren durchführen zu lassen.

Im Rahmen eines Entsiegelungsgesuchs behauptete die Antragstellerin u.a., dass die Antragsgegnerin nicht aktivlegitimiert sei, eine Siegelung nach Art. 248 StPO zu verlangen. Sie sei gar nicht Inhaberin der in Frage stehenden Chatverläufe, sondern nur als sogenannte „Full-Service-Providerin“ für die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden handelnd. Zur Siegelung sei nur der Accountbenutzer selber und/oder „Microsoft“ als Entwicklerin und Lizenzinhaberin legitimiert.

Die Antragsgegnerin stellte sich auf den Standpunkt, sie sei die Gewahrsamsinhaberin über die verlangten Chatdaten, da nach der Deaktivierung der individuellen Accounts der im Verfahren Betroffenen nur noch sie über die Herrschaft an den herauszugebenden Daten über ihre Administratorenpassworte innehat, weshalb sie als deren Inhaberin zu qualifizieren sei und durchaus das Siegelungsverfahren aktiv in Gang setzen könne. In diesem Verfahren sei zu prüfen, ob die Interessen der Staatsanwaltschaft auf Herausgabe der Chatverläufe von Kunden höher zu gewichten seien als die Interessen der Antragsgegnerin, welche durch die Herausgabe die bestehenden Serviceverträge verletze, die zum Teil auch mittels Konventionalstrafenregelungen bei Verletzung von Datenschutzvorgaben behaftet seien.

Das Massnahmengericht AR gibt der Antragsgegnerin insoweit Recht, als es deren Aktivlegitimation im Siegelungsverfahren anerkennt und dem Serviceprovider grundsätzlich die Möglichkeit und das Recht zugesteht, herauszugebende elektronische Daten im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens in eine gerichtliche Interessenabwägung zwischen den Ansprüchen der Staatsanwaltschaft und den vertraglichen Bindungen der Serviceproviderin führen zu lassen. Das Gericht stellt dazu fest, dass Inhaber von elektronischen Daten jener Rechtsträger ist, wer den Gewahrsam im Sinne der tatsächlichen Sachherrschaft über die elektronischen Aufzeichnungen innehat. Bei elektronisch gespeicherten Daten sind es alle Organisationseinheiten, die über die technischen Möglichkeiten verfügen, die elektronische Daten abzurufen.

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: +41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: +41 41 710 28 50
Fax: +41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Zugerstrasse 76B,
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Somit kommt den Provider von elektronischen Daten auch ein Siegelungsrecht nach Art. 248 StPO zu.

Das Massnahmengericht hält aber ebenfalls fest, dass bei der Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Grundlagen der Staatsanwaltschaft auf Verbrechensbekämpfung und den privatrechtlichen Auflagen des Serviceproviders auf Nichtverletzung bestehender vertraglicher Vereinbarungen in den meisten Fällen den staatsanwaltlichen Ansprüchen der Vorzug einzuräumen sei, insbesondere wenn es um die Aufklärung von schweren Verbrechen gehe. Durch die gerichtliche Entsiegelung und den damit einhergehenden Interessenabwägungsprozess werde der Serviceproviderin aber in allfälligen Auseinandersetzungen mit Vertragspartnern die Möglichkeit gegeben, die Geltendmachung von Vertragsverletzungsvorwürfen abzuwehren, da eine gerichtliche Beurteilung und Interessensabwägung im Entsiegelungsverfahren stattfindet und daher der Serviceproviderin kaum zivilrechtliche Vertragsverletzungen vorgeworfen werden könnten.

Deshalb sei es auch richtig gewesen, dass die Serviceproviderin die Daten nicht direkt herausgegeben, sondern zur Wahrung ihrer privatrechtlichen (vertraglichen) Auflagen und Verpflichtungen den Weg über die Verschlüsselung der Daten und die Anrufung des Massnahmengerichts gewählt habe.

Mit der Herausgabe der Chatverlaufsdaten von Betroffenen (privaten Personen) sei aber deren Rechtsschutz im laufenden Strafverfahren nicht aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft sei gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, die Wahrung deren Rechte an den Chatverlaufsdaten vollumfänglich sicherzustellen. Diese Verantwortung liege aber ausschliesslich in der Organisation Staatsanwaltschaft, die für einen gesetzeskonformen Umgang mit solchen herausgegebenen Daten einzustehen habe. Es sei nicht Aufgabe noch habe die Serviceproviderin das Recht, die Interessen von Dritten – d.h. der Inhaber der Chatverlaufsdaten – im Entsiegelungsverfahren vorzutragen. Die Serviceproviderin könne nur sie direkt und selber betreffende vertragsrechtliche Einwendungen zur Interessenabwägung geltend machen und einbringen.

Bei Fragen kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

08.Oktober 2020